



Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedsgemeinden und -städte
Mitgliedstädte

27. Dezember 2023

Rundschreiben Nr. 2135/2023 Gt-Info Nr. 0029/2024 R

**Deponierecht: Deponien für unbelasteten Erdaushub (sog. "DK -0,5 Deponien") -
aktuelle Entwicklungen**

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. März 2023 (**Anlage**) informierte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) in Sachen „Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. DK „-0,5“ Deponien)“.

Bezüglich der Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub ist festzustellen, dass für diesen der Bedarf an Deponiekapazitäten abnehmen wird, da die Menge des zu beseitigenden Aushubmaterials aufgrund der deponieraumschonenden Maßnahmen, wie dem Erdmassenausgleich, und aufgrund zunehmender Verwertungsmöglichkeiten insgesamt zurückgehen wird. Dennoch bleibt ein Bedarf an Deponiekapazitäten bestehen und daher sehen die Kommunalen Landesverbände (KLV) die Schlussfolgerung des UM aus § 7 Abs. 3 DepV, ein faktisches Deponierungsverbot ab 1. Januar 2024 und damit auch eine grundsätzlich fehlende Planrechtfertigung für neue DK -0,5 Deponien anzunehmen, kritisch. Bis zur Erreichung einer vollumfänglichen und wirksamen Umsetzung von deponieraumschonenden Maßnahmen und den dazu erforderlichen Umstellungszeiträumen wird ein weiterer entsprechender Bedarf für die Beseitigung dieser Abfälle bestehen. Die KLV haben deshalb in den letzten Monaten im Dialog mit dem UM nach rechtskonformen und gleichwohl praxistauglichen Lösungsansätzen gesucht. Es sollten insbesondere Konstellationen benannt werden, die als Ausnahmen vom Grundsatz als Planrechtfertigung gelten können. Ebenso sollten die Kriterien für eine begründet zulässige Beseitigung von Erdaushub konkretisiert werden. Diese Abstimmungen mit dem UM fanden gemeinsam mit Mitgliedern der AG Deponiesituation sowie den Geschäftsstellen der KLV statt.

In Abstimmung mit dem UM sind zunächst nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden, welche auch in der aktuellen Überarbeitung der LUBW-Handlungshilfe Deponieverordnung, die im 1. Quartal 2024 veröffentlicht werden soll, berücksichtigt werden:

Weiterbetrieb zugelassener Erdaushubdeponien DK „-0,5“ über den 1. Januar 2024 hinaus

Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub kommt nur in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierfür können bestehende DK „-0,5“-Deponien bis zur endgültigen Verfüllung weiterbetrieben werden.

Hierbei maßgeblich ist die entsprechende Verwertungsprüfung. Die Verwertungsprüfung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer durchzuführen und dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung bzw. in der spezifischen Anlieferungserklärung für Bodenaushub bei DK „-0,5“ vorzulegen. Auf die im Rahmen der Handlungshilfe Deponieverordnung 2020 bei der LUBW eingestellten Formblätter weisen wir hin (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/150131/Endfassung_Formblatt_Annahmeerkl%C3%A4rung+Bodenaushub_2021-06-15.pdf/f0bc2bcc-92c7-4da9-acaf-4be733b4d987).

Für eine praxistaugliche Umsetzung der Rechtslage lassen sich drei Konstellationen beschreiben:

- Für Bodenaushubmaterialien mit einer **Menge über 500 m³** findet die Verwertungsprüfung ohnehin im Rahmen des Abfallverwertungskonzepts nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG statt.
- Für **Mengen über 10 bis 500 m³** hat durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), nicht den Deponiebetreiber, aufgrund der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG eine vertiefte Verwertungsprüfung der durch den Abfallerzeuger vorgelegten Dokumente zu erfolgen. Auch in diesem Fall kann die zuständige Abfallrechtsbehörde miteinbezogen werden. Eine einfache, quasi nicht prüffähige Angabe über die bloße Durchführung der Verwertungsprüfung reicht somit nicht aus. Es wird hierzu auf die Annahmeerklärung im Rahmen der Handlungshilfe DepV 2020 (hier: Bodenaushub) verwiesen. Der Deponiebetreiber hat die Erklärung vor der Anlieferung auf Plausibilität hin zu prüfen. Unabhängig von der Frage, ob eine gesetzliche Informationspflicht besteht, regen die KLV an, dass die örE den Abfallerzeuger/-besitzer bereits im Vorfeld möglicher Anlieferungen fachtechnisch und mit stoffstromorientierten Lösungsansätzen für eine hochwertige Verwertung verstärkt beraten.
- Bei den hauptsächlich von Privaten angelieferten **Kleinmengen** (Richtwert **bis zu 10 m³**) gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein pragmatischer Ansatz, welcher eine dokumentierte Sichtkontrolle des Materials und Abfrage des Anlieferers beinhaltet. Dieser vereinfachten Verwertungsprüfung liegt der Gedanke zugrunde, dass bei solchen Kleinmengen eine sinnvolle Verwertung regelmäßig nicht zum Tragen kommt. In der Regel ist dieses Material zu inhomogen oder im Verhältnis zur angefallenen Menge sind die Transportwege im Einzelfall wesentlich zu aufwändig. Das Fehlen von Zwischenlagerflächen zur Sammlung von nicht inhomogenem Material, um eine

spätere Verwertungsmöglichkeit aufrechtzuerhalten, kann im jeweiligen Einzelfall eine wirtschaftlich unzumutbare Hürde darstellen.

Grundsätzlich sollte durch den Deponiebetreiber vor einem Einbau im Deponiekörper eine deponietechnische Verwertung als Deponieersatzbaustoff nach Anhang 1 Tab. 1 DepV am Standort geprüft werden.

Stilllegung von Erdaushubdeponien

Entscheidet sich der Deponiebetreiber dafür, seine Deponie stillzulegen, muss er dies nach aktueller Rechtslage unverzüglich, mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase schriftlich bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde anzeigen (§ 40 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 19 Abs. 3 DepV). Ihm bleibt die Möglichkeit, die erforderliche Profilierung und Rekultivierung mittels Deponieersatzbaustoffen nach Anhang 1 Tab. 1 DepV vorzunehmen. Diese Verwendung von unbelastetem Bodenaushub stellt somit eine Verwertung und keine Beseitigung dar. Die konkreten Verfahrensweisen zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind mit den für die Deponie zuständigen Fachbehörden, auch im Zusammenhang mit den Stilllegungsmaßnahmen, abzustimmen. Näheres soll in der überarbeiteten „Handlungshilfe Deponieverordnung“ (zur Veröffentlichung in 2024 geplant) berücksichtigt werden, um einen einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können.

Errichtung und Betrieb eines Langzeitlagers bzw. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub

Wenn ein öRE weiterhin eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Wiederverwendung anbieten will, so kommen alternativ zu unmittelbaren Verwertungsmaßnahmen auch Langzeitlager oder eine zeitweilige Lagerung auf geeigneten Flächen in Frage. Die konkreten Planungen und die Genehmigung sind mit den zuständigen Behörden (u. a. Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht) abzustimmen. Das UM prüft in diesem Zusammenhang aktuell, ob und wenn ja unter welchen Umständen „Erleichterungen“ in den abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und ggf. sonst erforderlichen Genehmigungsverfahren für eine Zwischenlagerung in Anspruch genommen werden können.

Errichtung und Betrieb einer DK 0 Deponie, Genehmigung von Erweiterungsabschnitten

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Ausbau „neuer“ Deponien oder an Standorten vorhandener Erdaushubdeponien (DK „-0,5“) den Ausbau neuer Deponieabschnitte der Klasse DK 0 abzu prüfen und somit diese Standorte ggf. aufzurüsten. Maßgeblich hierfür ist, dass die Voraussetzungen der Regelanforderung nach § 3 DepV für eine DK 0 vorhanden sind oder ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Herabsetzung dieser Regelanforderungen vorliegen. Die konkrete Umsetzung und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind mit den für die Deponie zuständigen Behörden abzustimmen. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist auch hier nur zulässig, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Erweiterungsabschnitte bzw. Überhöhungen von Erdaushubdeponien (bisher sog. DK „-0,5“) kommen nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, wenn besondere Gründe (z. B. geogenbelastetes Material, keine Entsorgungsmöglichkeit in vergleichsweise zumutbarer Entfernung, Material regionalbedingt oder aufgrund ungünstiger, bautechnischer Eigenschaften nicht verwertbar etc.) dies rechtfertigen und diese zweifelsfrei und plausibel dargelegt werden können.

Bereits eingereichte Genehmigungsanträge bzw. laufende Zulassungsverfahren für neue Deponien oder Deponieabschnitte für DK „-0,5“

Aufgrund des faktischen Deponierungsverbots für verwertbare Abfälle besteht grundsätzlich keine Planrechtfertigung mehr für neue sog. DK „-0,5“ Deponien. Allerdings wurden im Zusammenhang mit laufenden Zulassungsverfahren häufig bereits Investitionen im Vertrauen auf eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags nach zurückliegendem Muster getätigt. Zur Entscheidung über bereits eingereichte Anträge für die Zulassung von neuen Deponieabschnitten oder im Einzelfall gar von neuen Standorten der Deponieklasse 0 – ggf. mit herabgesetzten Anforderungen – besteht auf der Grundlage der ab 01.01.2024 geltenden Rechtsgrundlage in jedem Fall ein konkretisierender, den geltenden Rechtsrahmen (u.a. auch das LKreiWiG) berücksichtigender Darlegungsbedarf für eine Planrechtfertigung. Diese Darlegung ist in den bestehenden Antragsunterlagen maßgeblich zu prüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Die regionale Verbreitung geogener oder großflächig anthropogener Schadstoffbelastungen kann beispielsweise zur Darlegung einer Planrechtfertigung mit herangezogen werden. Denkbar wäre dies auch mit Bezug auf das Abfallwirtschaftskonzept eines Kreises, etwa bei besonders gelagerten Konstellationen, die einen erheblichen Fehlbedarf an regional und innerhalb des betreffenden Planungszeitraums verfügbaren Erdaushubdeponien oder Verfüllungen aufweisen.

Inbetriebnahme bereits genehmigter, aber noch nicht im Betrieb befindlicher Deponieabschnitte

S.o. (Weiterbetrieb genehmigter Deponien). Jedoch sollten die Betreiber entsprechende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellen, da die Entsorgung von nicht verunreinigtem Bodenaushub zur Beseitigung auf Deponien nur noch im Ausnahmefall erfolgen kann.

Erdaushubbörse

Die Initiative einer digitalen Erdaushubbörse bzw. eines Portals für Verwertungsmöglichkeiten wird als sinnvoll erachtet. Das UM, die LUBW und die KLV werden gemeinsam sondieren, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, bevorzugt überregional, ein solches Verwertungsportal geschaffen und zu einer weitreichenden Anwendung mit dem Ziel, Verwertungsmaßnahmen für nicht belasteten Erdaushub zu forcieren, in Baden-Württemberg etabliert werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es sich bei den erläuterten Maßnahmen teilweise um Zwischenergebnisse handelt. Wir werden weiterhin versuchen, zu den offenen Punkten praxistaugliche Lösungen zu finden.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Nathalie Münz
Stv. Hauptgeschäftsführerin



Dr. Susanne Nusser
Stv. Hauptgeschäftsführerin



Luisa Pauge
Dezernentin